

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes
(Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG)
– Drucksachen 13/4980, 13/6101, 13/6669 –

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Otto Schily**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatsminister Gerhard Bökel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 138. Sitzung am 14. November 1996 beschlossene Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. Februar 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Otto Schily
Berichtersteller

Gerhard Bökel
Berichtersteller

Anlage

Gesetz zur Neuregelung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz – ZSNeuOG)

Artikel 1 (Zivilschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 ZSG

§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die Aufgabenstellung für technisch-wissenschaftliche Forschung im Benehmen mit den Ländern, die Auswertung von Forschungsergebnissen sowie die Sammlung und Auswertung von Veröffentlichungen auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung,“

2. Zu § 6 Abs. 2 ZSG

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die für die Warnung bei Katastrophen zuständigen Behörden der Länder warnen im Auftrag des Bundes auch vor den besonderen Gefahren, die der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall drohen. Soweit die für den Katastrophenschutz erforderlichen Warnmittel für Zwecke des Zivilschutzes nicht ausreichen, ergänzt der Bund das Instrumentarium.“

3. Zu § 16a – neu – ZSG

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Sanitätsmaterialbevorratung

Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anordnen, daß nach Maßgabe des Artikels 80a des Grundgesetzes ausreichend Sanitätsmaterial von Herstellungsbetrieben, Großhandlungen sowie öffentlichen und Krankenhausapotheken vorgehalten wird, um den zusätzlichen Bedarf im Verteidigungsfall sicherzustellen. Die §§ 4, 8 und 13 bis 16 des Wirtschaftssicherstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

4. Zu § 17 ZSG

§ 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17
Erste-Hilfe-Ausbildung
und Ausbildung von Pflegekräften

Der Bund fördert die Ausbildung der Bevölkerung durch die nach § 19 Abs. 1 mitwirkenden privaten Organisationen

1. in Erster Hilfe mit Selbstschutzzinhalten und
2. zu Pflegehilfskräften.“

5. Zu § 19 Abs. 1 und 2 ZSG

§ 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Mitwirkung der öffentlichen und privaten Organisationen bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz. Für die Mitwirkung geeignet sind insbesondere der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

6. Zu § 20 Abs. 1 ZSG

§ 20 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Rechte und Pflichten der im Zivilschutz mitwirkenden Helferinnen und Helfer richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften für den Katastrophenschutz, soweit durch dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften des Bundes nichts anderes bestimmt ist.“

7. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1 ZSG

In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt.

8. Zu § 22 Abs. 3 – neu – ZSG

§ 22 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur Abgeltung der planmäßigen fahrzeug- und helferbezogenen Kosten nach den §§ 12 und 13 insbesondere für

1. Betrieb und Unterbringung der Einsatzfahrzeuge,
2. Wartung der ergänzenden Ausstattung,
3. Beschaffung und Pflege der persönlichen Ausstattung der Helferinnen und Helfer,
4. Ausbildung der Helferinnen und Helfer

weist der Bund den Ländern Haushaltsmittel in Form von angemessenen Pauschsätzen zu. Im Verhältnis zwischen der für den Katastrophenschutz zuständigen Behörde und den privaten Organisationen richten sich der Nachweis der Ausgaben und die Belegpflicht nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften

über das vereinfachte Nachweisverfahren bei
Zuwendungen.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

9. Zu § 26 – neu – ZSG

Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„ § 26

Auflösung von Einrichtungen

Der Bund trägt bis zum 31. Dezember 1999 die Kosten, die den Ländern infolge der Auflösung von Einrichtungen entstehen, welche für Zivilschutzzwecke errichtet wurden. § 22 Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

